

(3) Für Liköre, die unter Verwendung reiner natürlicher Rohstoffe ohne Beigabe synthetischer Geschmackstoffe hergestellt werden und von dem zuständigen Ministerium der Republik als Qualitätsliköre anerkannt worden sind, können¹ mit besonderer Bewilligung des Ministeriums der Finanzen der Republik die Preise gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bis zu 1,20 DM je Liter erhöht werden. Die Erhöhung darf gemäß § 14 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) jedoch nur für die tatsächlichen Rohstoffkosten (Geschmackstoffkosten), soweit diese 1,77 DM je Liter übersteigen, im Anhängungsverfahren berechnet werden.

§ 3

Preise für Weinbrand in Flaschen

Beim flaschenweisen Verkauf von Weinbrand gelten die Festpreise gemäß Anlage 3 dieser Verordnung. Die Preise verstehen sich für Weinbrand mit 38 Volumen-Prozent und einer Mindestlagerung beim Hersteller von 3 Monaten.

§ 4

Preise für Weinbrand-Verschnitt in Flaschen

Beim flaschenweisen Verkauf von Weinbrand-Verschnitt gelten die Festpreise gemäß Anlage 4 dieser Verordnung. Die Preise verstehen sich für Weinbrand-Verschnitt mit 38 Volumen-Prozent Alkohol. Hiervon muß mindestens Vio des Alkohols aus Weinbrand stammen.

§ 5

Preise für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt in Fässern oder Korbflaschen

(1) Für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt in Fässern oder Korbflaschen sind die Hersteller- und Großhandelsabgabepreise gemäß §§ 1 bis 4 um 0,75 DM je Liter zu senken.

(2) Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt, die in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen in Gaststätten nur glasweise verkauft werden. Das Abfüllen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten. Soweit Großhändler oder Konsumgenossenschaften, die Großhandelsfunktionen ausüben, Trinkbranntweine, Liköre-, V/einbrand oder Weinbrand-Verschnitt abfüllen, bedürfen sie hierzu der vorherigen schriftlichen Genehmigung ihrer zuständigen Landesregierung.

§ 6

Ausschankpreise

(1) Beim glasweisen Ausschank von Trinkbranntweinen, Likören, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt gelten die Preise der Anlage 5 dieser Verordnung (ausschl. Getränkesteuer).

(2) Werden Gläser mit einer anderen Maßeinheit verwendet, so sind die Ausschankpreise entsprechend zu ändern.

§ 7

Preise für sonstige Spirituosen

Soweit Spirituosen auf Grund besonderer Herstellungsvorschriften bzw. Weingeistansätze (wie Steinhäger usw.) nicht zu den vorstehend genannten Preisen hergestellt werden können, kann töas Ministerium der Finanzen der Republik im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium der Republik **Ausnahmegenehmigungen** erteilen. Entsprechende Anträge sind über das zuständige Landespreisamt einzureichen.

Abschnitt II

Lieferungsbedingungen
sowie sonstige Bestimmungen

§ 8

Lieferungsbedingungen

(1) Die Herstellerabgabepreise gelten frei Lager des Großhändlers, des Einzelhändlers oder des Gastwirtes.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Lager des Einzelhändlers oder, des Gastwirtes.

(3) Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler oder Gastwirt die Großhandelsspanne zu teilen. Der Hersteller erhält $\frac{2}{3}$ und der Einzelhändler bzw. Gastwirt $\frac{1}{3}$ der eingesparten Handelsspanne.

(4) Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er die Einzelhandelsabgabepreise berechnen.

(5) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Transportkosten dem Käufer in der Höhe zu erstatten, die bei handelsüblichem Transport angefallen wären.

§ 9

Allgemeines

(1) Der Preis der Flasche ist in den Abgabepreisen gemäß §§ 1 bis 4 und 7 eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere, wiederverwendungsfähige Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche 0,10 DM zu vergüten. Im übrigen gelten für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 vom 26. Mai 1947 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 63) sowie der Verordnung Nr. M 1/48 vom 31. März 1948 über die Sicherung von Leihverpackung für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 136). Zuschläge für Leihverpackung dürfen nicht berechnet werden.

(2) Flaschen, Korbflaschen und Fässer, die Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt enthalten, sind vom Hersteller bzw. Abfüllbetrieb mit einem Verschuß zu versehen, der die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt.